Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7387**

17. Wahlperiode 19. 10. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6000 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

A. Problem

Angesichts von rund 1,63 Millionen Pflegebedürftigen, die von Angehörigen zu Hause versorgt werden, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um eine Erwerbstätigkeit und die Unterstützung der pflegebedürftigen Angehörigen besser in Einklang zu bringen und insbesondere im Falle einer Arbeitszeitreduzierung deren finanzielle Abfederung zu gewährleisten. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Pflege von nahen Angehörigen für Berufstätige zu erleichtern. So soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, neben der häuslichen Pflege im Beruf mit reduzierter Stundenzahl weiter zu arbeiten und durch eine staatlich geförderte Aufstockung ihres Arbeitsentgelts um bis zu 25 Prozent dennoch die eigene finanzielle Lebensgrundlage zu erhalten. Kernstück des Gesetzentwurfs ist die zinslose Refinanzierung einer solchen Entgeltaufstockung des Arbeitgebers durch ein Bundesdarlehen. Außerdem soll das Ausfallrisiko, das durch den Tod oder die Berufsunfähigkeit der Pflegeperson entstehen kann, durch eine Familienpflegezeitversicherung abgedeckt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Über die Kosten des Gesetzentwurfs wird der Haushaltsausschuss gesondert berichten (§ 96 GO-BT).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6000 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 19. Oktober 2011

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sibylle Laurischk Vorsitzende	**Erwin Rüddel** Berichterstatter	**Petra Crone** Berichterstatterin	**Miriam Gruß** Berichterstatterin
	Heidrun Dittrich Berichterstatterin	**Katja Dörner** Berichterstatterin	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – Drucksache 17/6000 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf	**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf**
Vom …	Vom …
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG)	**Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG)**
§ 1	§ 1
Ziel des Gesetzes	unverändert
Durch die Einführung der Familienpflegezeit werden die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege verbessert.	
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	**Begriffsbestimmungen**
(1) Familienpflegezeit im Sinne dieses Gesetzes ist die nach § 3 förderfähige Verringerung der *wöchentlichen* Arbeitszeit von Beschäftigten, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen, *bis zu einem Mindestumfang von 15 Stunden* für die Dauer von längstens 24 Monaten bei gleichzeitiger Aufstockung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber.	(1) Familienpflegezeit im Sinne dieses Gesetzes ist die nach § 3 förderfähige Verringerung der Arbeitszeit von Beschäftigten, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen, für die Dauer von längstens 24 Monaten bei gleichzeitiger Aufstockung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber. **Die verringerte Arbeitszeit muss wöchentlich mindestens 15 Stunden betragen; bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit darf die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu einem Jahr 15 Stunden nicht unterschreiten.**
(2) § 7 des Pflegezeitgesetzes gilt entsprechend.	(2) unverändert
§ 3	§ 3
Förderung	**Förderung**
(1) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag ein in monatlichen Raten zu zahlendes zinsloses Darlehen im Umfang der nach Nummer 1 Buchstabe b erfolgten Aufstockung des Arbeitsentgelts, wenn der Arbeitgeber	(1) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag ein in monatlichen Raten zu zahlendes zinsloses Darlehen im Umfang der nach Nummer 1 Buchstabe b erfolgten Aufstockung des Arbeitsentgelts, wenn der Arbeitgeber

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
1. eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und der oder dem Beschäftigten über die Inanspruchnahme von Familienpflegezeit nach § 2 Absatz 1 vorlegt, die Folgendes beinhaltet:	1. eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und der oder dem Beschäftigten über die Inanspruchnahme von Familienpflegezeit nach § 2 Absatz 1 vorlegt, die Folgendes beinhaltet:
a) Umfang *und Verteilung* der Arbeitszeit, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Angehörigenstatus der gepflegten Person, Dauer der Familienpflegezeit und Rückkehr der oder des Beschäftigten zu der vor Eintritt in die Familienpflegezeit geltenden Wochenarbeitszeit nach Ende der Familienpflegezeit;	a) Umfang der Arbeitszeit **vor Beginn und während der Familienpflegezeit**, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Angehörigenstatus der gepflegten Person, Dauer der Familienpflegezeit und Rückkehr der oder des Beschäftigten zu der vor Eintritt in die Familienpflegezeit geltenden **oder einer höheren** Wochenarbeitszeit nach **dem vereinbarten** Ende der Familienpflegezeit **oder nach der vorherigen Beendigung der häuslichen Pflege des pflegebedürftigen nahen Angehörigen**;
b) Aufstockung des monatlichen Arbeitsentgelts *während der Familienpflegezeit* um die Hälfte *der Differenz zwischen dem bisherigen regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt und demjenigen*, *das sich infolge der Verringerung der Arbeitszeit ergibt,* wobei	b) **während der Familienpflegezeit** Aufstockung des monatlichen Arbeitsentgelts um die Hälfte **des Produkts aus monatlicher Arbeitszeitverringerung in Stunden und dem durchschnittlichen Entgelt pro Arbeitsstunde**, wobei
aa) die Aufstockung durch die Entnahme von Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben (§ 7b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) erfolgt, das in der Nachpflegephase (Buchstabe c) auszugleichen ist*,*	aa) die Aufstockung durch die Entnahme von Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben (§ 7b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) **oder, nach Maßgabe des § 116 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, von Arbeitszeit aus einem Arbeitszeitguthaben** erfolgt, das in der Nachpflegephase (Buchstabe c) auszugleichen ist**;**
bb) *bisheriges regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt dasjenige regelmäßige Arbeitsentgelt ausschließlich der Sachbezüge und der nicht laufend gezahlten Entgeltbestandteile ist, das im Durchschnitt der letzten zwölf Monate* vor Beginn der Familienpflegezeit *erzielt wurde und*	bb) **monatliche Arbeitszeitverringerung die Differenz zwischen der arbeitsvertraglichen monatlichen Arbeitszeit** vor Beginn der Familienpflegezeit **und der arbeitsvertraglichen monatlichen Arbeitszeit während der Familienpflegezeit ist;**
cc) *das sich infolge der Arbeitszeitverringerung ergebende regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt dasjenige regelmäßige Arbeitsentgelt* ausschließlich der Sachbezüge *und* der *nicht laufend gezahlten Entgeltbestandteile* ist*, das im ersten Monat der Familienpflegezeit erzielt wird*;	cc) **durchschnittliches Entgelt pro Arbeitsstunde das Verhältnis des regelmäßigen Gesamteinkommens** ausschließlich der Sachbezüge der **letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Familienpflegezeit zur arbeitsvertraglichen Gesamtstundenzahl der letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Familienpflegezeit** ist; **bei einem weniger als zwölf Monate vor Beginn der Familienpflegezeit bestehenden Beschäftigungsverhältnis verkürzt sich der der Berechnung zugrunde zu legende Zeitraum entsprechend**;
	dd) als Arbeitszeit vor Beginn der Familienpflegezeit auch eine höhere als die tatsächlich vor Beginn der Familienpflegezeit geleistete Arbeitszeit zugrunde gelegt werden kann, wenn für die Nachpflegephase eine Arbeitszeit mindestens in derselben Höhe vereinbart wird;
	ee) für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts pro Arbeitsstunde Mutterschutzfristen sowie die Einbringung von Arbeitsentgelt in und die Entnahme von Arbeitsentgelt aus Wertguthaben außer Betracht bleiben;

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

c) *Ausgleich des Wertguthabens in der Weise, dass* im Anschluss an die Familienpflegezeit bis zum Ausgleich des *Wertguthabens* (Nachpflegephase) *bei jeder Entgeltabrechnung derjenige Betrag einbehalten wird, um den das Arbeitsentgelt in dem entsprechenden Zeitraum während der Familienpflegezeit nach Maßgabe von Buchstabe b aufgestockt wird;*

c) im Anschluss an die Familienpflegezeit bis zum Ausgleich des **Wert- oder Arbeitszeitguthabens** (Nachpflegephase)

aa) Ausgleich des Wertguthabens in der Weise, dass bei jeder Entgeltabrechnung derjenige Betrag einbehalten wird, um den das Arbeitsentgelt in dem entsprechenden Zeitraum während der Familienpflegezeit nach Maßgabe von Buchstabe b aufgestockt wird oder

bb) Ausgleich des Arbeitszeitguthabens in der Weise, dass in jedem Monat die monatlich während der Familienpflegezeit entnommene Arbeitszeit nachgearbeitet wird;

2. die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen der oder des Beschäftigten durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachweist; bei in der privaten Pflegepflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden und

2. unverändert

3. eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 5 über das Bestehen einer Familienpflegezeitversicherung vorlegt.

3. eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 5 über das Bestehen einer Familienpflegezeitversicherung vorlegt **oder einen Antrag auf Aufnahme der oder des Beschäftigten in eine vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben abgeschlossene Gruppenversicherung stellt**.

(2) Aufstockungsbeträge, die über das in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bestimmte Maß hinausgehen, stehen der Förderfähigkeit nach Absatz 1 nicht entgegen, wenn das am Ende der Familienpflegezeit auszugleichende Wertguthaben das 24-Fache des Aufstockungsbetrags nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b nicht übersteigt.

(2) unverändert

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 verringert sich um Prämienzahlungen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben an den Versicherer *nach § 4 Absatz 4 Satz 2*.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 verringert sich um Prämienzahlungen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben an den Versicherer **der Familienpflegezeitversicherung**.

(4) Nimmt der Arbeitgeber ein Darlehen nach Absatz 1 in Anspruch, hat er dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich jede Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch nach Absatz 1 erheblich sind, mitzuteilen, insbesondere eine vorzeitige Beendigung der Familienpflegezeit.

(4) unverändert

(5) Tritt ein anderer Inhaber nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten ein, tritt er zugleich in die Rechte und Pflichten aus dem zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Darlehensverhältnis zwischen dem bisherigen Arbeitgeber und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein.

(5) unverändert

(6) Für dieselbe pflegebedürftige Person kann eine weitere Familienpflegezeit erst nach dem Ende der Nachpflegephase gefördert werden.

Entwurf

§ 4

Familienpflegezeitversicherung

(1) Die Familienpflegezeitversicherung ist eine Vereinbarung in deutscher Sprache, mit der sich der Versicherer verpflichtet, im Falle des Todes sowie der Berufsunfähigkeit der oder des Beschäftigten eine Leistung in der Höhe zu erbringen, in der das Wertguthaben infolge der Familienpflegezeit nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b noch nicht ausgeglichen ist. Die Versicherung wird von der oder dem Beschäftigten *oder* dem Arbeitgeber auf die Person der oder des Beschäftigten für die Dauer der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase geschlossen. Die Versicherungsprämie ist unabhängig vom Geschlecht der versicherten Person zu berechnen.

(2) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge von Krankheit oder Körperverletzung oder bedingt durch mehr als altersentsprechenden Kräfteverfall voraussichtlich mindestens sechs Monate ihren zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben kann. Eine versicherte Person gilt als berufsunfähig, wenn sie mehr als 180 Tage ununterbrochen pflegebedürftig oder infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls außerstande gewesen ist, ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit auszuüben. *Ein Leistungsausschluss oder eine Leistungseinschränkung darf nur für den Fall vorgesehen werden, dass der Versicherungsfall durch Krankheiten verursacht wird, für die das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch Leistungsbeschränkungen bei Selbstverschulden vorsieht.*

(3) Ist die oder der Beschäftigte Versicherungsnehmer, ist dem Arbeitgeber ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen. Der Versicherer muss sich zudem verpflichten, den Arbeitgeber über die Bestimmung einer Zahlungsfrist nach § 38 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes in Textform zu informieren und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat einzuräumen.

(4) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben kann durch schriftliche Anzeige an den Versicherer den Übergang des Bezugsrechts des Arbeitgebers bis zur Höhe der von ihm gewährten Leistungen auf sich bewirken. Der Versicherer hat das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben über zum Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung laufende und nach Eingang der Mitteilung bestimmte Zahlungsfristen nach § 38 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes in Textform zu informieren und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat einzuräumen.

(5) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer zu bescheinigen, dass eine dieser Vorschrift entsprechende Versicherung besteht.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 4

Familienpflegezeitversicherung

(1) Die Familienpflegezeitversicherung ist eine **nach § 11 zertifizierte** Vereinbarung in deutscher Sprache, mit der sich der Versicherer verpflichtet, im Falle des Todes sowie der Berufsunfähigkeit der oder des Beschäftigten eine Leistung in der Höhe zu erbringen, in der das Wertguthaben infolge der Familienpflegezeit nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b noch nicht ausgeglichen ist. Die Versicherung wird von der oder dem Beschäftigten**,** dem Arbeitgeber **oder dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben** auf die Person der oder des Beschäftigten für die Dauer der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase geschlossen. Die Versicherungsprämie ist unabhängig vom Geschlecht**, Alter und Gesundheitszustand** der versicherten Person zu berechnen. **Eine Risikoprüfung findet nicht statt.**

(2) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge von Krankheit oder Körperverletzung oder bedingt durch mehr als altersentsprechenden Kräfteverfall voraussichtlich mindestens sechs Monate ihren zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben kann. Eine versicherte Person gilt als berufsunfähig, wenn sie mehr als 180 Tage ununterbrochen pflegebedürftig oder infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls außerstande gewesen ist, ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit auszuüben.

(3) Ist die oder der Beschäftigte Versicherungsnehmer, ist dem Arbeitgeber ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen. Der Versicherer muss sich zudem verpflichten, den Arbeitgeber über **eine nicht rechtzeitig gezahlte Erstprämie nach § 37 des Versicherungsvertragsgesetzes und** die Bestimmung einer Zahlungsfrist nach § 38 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes in Textform zu informieren und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat einzuräumen.

(4) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben kann durch schriftliche Anzeige an den Versicherer den Übergang des Bezugsrechts des Arbeitgebers bis zur Höhe der von ihm gewährten Leistungen auf sich bewirken. Der Versicherer hat das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben über **nicht rechtzeitig gezahlte Erstprämien nach § 37 des Versicherungsvertragsgesetzes und** zum Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung laufende und nach Eingang der Mitteilung bestimmte Zahlungsfristen nach § 38 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes in Textform zu informieren und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat einzuräumen.

(5) unverändert

(6) Ein Anspruch auf Abschluss einer Familienpflegezeitversicherung gegen den Arbeitgeber oder das Bun-

Entwurf

§ 5

Ende der Förderfähigkeit

(1) Die Förderfähigkeit der Familienpflegezeit endet mit dem Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall mindestens einer Voraussetzung für den Anspruch nach § 3 Absatz 1 folgt, spätestens jedoch nach 24 Monaten. Satz 1 gilt auch dann, wenn die oder der Beschäftigte den Mindestumfang der wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne von § 2 Absatz 1 auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen unterschreitet; die Unterschreitung des Mindestumfangs der wöchentlichen Arbeitszeit auf Grund der Einführung von Kurzarbeit lässt die Förderfähigkeit unberührt.

(2) Der oder die Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Beendigung der häuslichen Pflege des nahen Angehörigen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Rückzahlung des Darlehens

Die Rückzahlung des nach § 3 gewährten Darlehens durch den Arbeitgeber erfolgt in monatlichen Raten in Höhe des nach § *11* Absatz 2 festgesetzten monatlichen Betrags jeweils spätestens zum letzten Bankarbeitstag des laufenden Monats*; die Rückzahlung beginnt in dem Monat, der auf das Ende der Förderfähigkeit der Familienpflegezeit folgt.*

§ 7

Erstattungsanspruch

(1) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben kann von der oder dem Beschäftigten Erstattung der dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlten Leistungen verlangen, wenn diese darauf zurückzuführen sind, dass die oder der Beschäftigte vorsätzlich oder grob fahrlässig der Mitteilungspflicht nach § 5 Absatz 2 nicht nachgekommen ist. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit die oder der Be-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

desamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben besteht nicht.

§ 5

unverändert

§ 6

Rückzahlung des Darlehens

(1) Die Rückzahlung des nach § 3 gewährten Darlehens durch den Arbeitgeber erfolgt in monatlichen Raten in Höhe des nach § **12** Absatz 2 festgesetzten monatlichen Betrags jeweils spätestens zum letzten Bankarbeitstag des laufenden Monats**. Die monatlichen Raten erhöhen sich um vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für die Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 an den Versicherer zu zahlende Versicherungsprämien.**

(2) Die Rückzahlung beginnt in dem Monat, der auf das Ende der Förderfähigkeit der Familienpflegezeit folgt. Bei einer Unterbrechung oder Beendigung der Entgeltaufstockung kann das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 3 Absatz 1 weiterhin vorliegen, auf Antrag des Arbeitgebers den Beginn der Rückzahlung auf einen späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch auf den 25. Monat nach Beginn der Förderung, festsetzen.

(3) Nach Beginn der Rückzahlung kann das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auf Antrag des Arbeitgebers für Zeiten, in denen die oder der Beschäftigte Krankengeld oder Kurzarbeitergeld bezieht, die Rückzahlung ganz oder teilweise aussetzen.

§ 7

unverändert

Entwurf

schäftigte die mit den zu Unrecht gezahlten Leistungen geförderten Aufstockungsbeträge nicht erhalten oder dem Arbeitgeber erstattet hat. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) Im Umfang der nach Absatz 1 erfolgten Erstattung erlischt die Rückzahlungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Im gleichen Umfang erlischt der Anspruch des Arbeitgebers gegen die Beschäftigte oder den Beschäftigten auf Ausgleich des Wertguthabens.

§ 8

Leistungen bei Nichtzahlung der Beschäftigten; Forderungsübergang

(1) Soweit die oder der Beschäftigte ihrer oder seiner Zahlungspflicht nach § 9 Absatz 2 trotz Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen nicht nachgekommen ist, hat der Arbeitgeber gegenüber dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Anspruch auf Erlass der Rückzahlungsforderung aus dem Darlehen nach § 6.

(2) Hat der Arbeitgeber das Darlehen nach § 3 trotz Vorliegens der dortigen Voraussetzungen nicht in Anspruch genommen, hat er unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Anspruch auf Übernahme der von der oder dem Beschäftigten nach § 9 Absatz 2 Satz 2 zu erbringenden Ratenzahlungen durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

(3) Der Anspruch des Arbeitgebers nach § 9 Absatz 2 geht im Umfang der erlassenen Rückzahlungsforderung nach Absatz 1 oder der Übernahme nach Absatz 2 auf das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben über.

§ 9

Arbeitsrechtliche Regelungen

(1) Das dem Arbeitgeber vertraglich eingeräumte Recht, das Arbeitsentgelt in der Nachpflegephase teilweise einzubehalten, wird nicht dadurch berührt, dass die oder der Beschäftigte ihre oder seine Arbeitszeit verringert, auch wenn dies aufgrund anderer gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen erfolgt. Bei Kurzarbeit vermindert sich der Anspruch auf Einbehaltung von Arbeitsentgelt um den Anteil, um den die Arbeitszeit durch die Kurzarbeit vermindert ist; die Nachpflegephase verlängert sich entsprechend.

(2) Kann wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ein Ausgleich des Wertguthabens durch Einbehaltung von Arbeitsentgelt nicht mehr erfolgen und erfolgt keine Übertragung des Wertguthabens auf andere Arbeitgeber nach § 7f des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, kann der Arbeitgeber, soweit er nicht durch eine Familienpflegezeitversicherung nach § 4 Absatz 1 Befriedigung erlangen kann, von der oder dem Beschäftigten einen Ausgleich in Geld verlangen. Soweit keine Aufrechnung gegen Forderungen der oder des Beschäftigten aus dem Beschäftigungsverhältnis erfolgen kann, ist der Ausgleich in den sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ergebenden Raten zu zahlen; § 6 gilt entsprechend. Der Ausgleichsan-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

Entwurf

spruch erlischt, soweit keine Aufrechnung gegen Forderungen der oder des Beschäftigten aus dem Beschäftigungsverhältnis erfolgen kann und der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis mit Zustimmung der zuständigen Stelle aus Gründen, die nicht in dem Verhalten der oder des Beschäftigten liegen, gekündigt hat.

(3) Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis während der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(4) Kann ein Ausgleich des Wertguthabens wegen Freistellung von der Arbeitsleistung nicht durch Einbehaltung von Arbeitsentgelt erfolgen, kann der Arbeitgeber von der oder dem Beschäftigten einen Ausgleich in Geld verlangen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) § 6 des Pflegezeitgesetzes gilt entsprechend.

§ 10

Weitergehende Regelungen

Andere gesetzliche oder vertragliche Regelungen zur Freistellung von der Arbeitsleistung oder Verringerung der Arbeitszeit sowie zu Wertguthaben bleiben unberührt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 10

unverändert

§ 11

Zertifizierung

(1) Die Zertifizierung einer Familienpflegezeitversicherung nach diesem Gesetz ist die Feststellung, dass die Vertragsbedingungen des Versicherungsvertrages dem § 4 entsprechen. Es können auch Allgemeine Versicherungsbedingungen, die den Einzelverträgen zugrunde liegen, zertifiziert werden.

(2) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben entscheidet als Zertifizierungsstelle durch Verwaltungsakt über die Zertifizierung sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Zertifizierung. Die Zertifizierungsstelle prüft weder, ob ein Versicherungsvertrag wirtschaftlich tragfähig und die Zusage des Versicherers erfüllbar ist noch ob die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind. Die Zertifizierungsstelle nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.

(3) Die Zertifizierung erfolgt auf Antrag des Versicherers. Mit dem Antrag sind Unterlagen vorzulegen, die belegen, dass die Vertragsbedingungen nach § 4 zertifizierbar sind. Fehlende Angaben oder Unterlagen fordert die Zertifizierungsstelle innerhalb von drei Monaten als Ergänzungsanzeige an (Ergänzungsanforderung). Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ergänzungsanforderung hat der Versicherer die Ergänzungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle zu erstatten; andernfalls lehnt die Zertifizierungsstelle den Zertifizierungsantrag ab. Die Frist nach Satz 3 ist eine Ausschlussfrist.

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) Die Zertifizierungsstelle macht die Zertifizierung sowie den Widerruf, die Rücknahme oder den Verzicht des Versicherers durch eine Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Versicherers und dessen Zertifizierungsnummer im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt.

Entwurf

§ *11*

Verfahren

(1) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben entscheidet durch Verwaltungsakt auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers über die Erbringung von Leistungen nach den §§ 3 und 8. Der Antrag wirkt vom Zeitpunkt des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen, wenn er innerhalb von drei Monaten nach deren Vorliegen gestellt wird, andernfalls wirkt er vom Beginn des Monats der Antragstellung. Mit dem Antrag sind Name und Anschrift der oder des Beschäftigten, für die oder den Leistungen beantragt werden, mitzuteilen. Für Leistungen nach den §§ 3 und 8 Absatz 2 sind dem Antrag beizufügen:

a) Entgeltbescheinigungen der letzten zwölf Monate vor Beginn der Familienpflegezeit,

b) Vereinbarung über die Familienpflegezeit,

c) Versicherungsbescheinigung nach § 4 Absatz 5 und

d) Bescheinigungen über die Pflegebedürftigkeit der nahen Angehörigen der oder des Beschäftigten.

Leistungen werden nachträglich jeweils für den Kalendermonat ausgezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben.

(2) Die Höhe der Darlehensraten nach § 3 wird zu Beginn der Leistungsgewährung in monatlichen Festbeträgen für die gesamte Förderdauer festgesetzt.

§ *12*

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Zur Durchführung des Verfahrens nach *§ 11* kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ *13*

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 4 oder
2. entgegen § 5 Absatz 2

einer dort genannten Person oder Behörde eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ **12**

Verfahren

(1) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben entscheidet durch Verwaltungsakt auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers über die Erbringung von Leistungen nach den §§ 3 und 8. Der Antrag wirkt vom Zeitpunkt des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen, wenn er innerhalb von drei Monaten nach deren Vorliegen gestellt wird, andernfalls wirkt er vom Beginn des Monats der Antragstellung. Mit dem Antrag sind Name und Anschrift der oder des Beschäftigten, für die oder den Leistungen beantragt werden, mitzuteilen. Für Leistungen nach den §§ 3 und 8 Absatz 2 sind dem Antrag beizufügen:

1. Entgeltbescheinigungen **mit Angabe der arbeitsvertraglichen Wochenstundenzahl** der letzten zwölf Monate vor Beginn der Familienpflegezeit,

2. Vereinbarung über die Familienpflegezeit,

3. Versicherungsbescheinigung nach § 4 Absatz 5 **oder Antrag auf Aufnahme der oder des Beschäftigten in eine vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben abgeschlossene Gruppenversicherung** und

4. Bescheinigungen über die Pflegebedürftigkeit der nahen Angehörigen der oder des Beschäftigten.

Leistungen werden nachträglich jeweils für den Kalendermonat ausgezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben.

(2) unverändert

§ **13**

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Zur Durchführung des Verfahrens nach **§ 12** kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ **14**

unverändert

Entwurf

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(4) Die Geldbußen fließen in die Kasse des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Diese trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 15

Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel, einschließlich der Erstattungsbeiträge an die Kreditanstalt für Wiederaufbau nach Absatz 2, trägt der Bund.

(2) Die für die Bereitstellung der Darlehen erforderlichen Mittel können dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellt werden. In diesem Fall trägt der Bund das Ausfallrisiko und erstattet der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Darlehensbeträge sowie die für die Bereitstellung der Mittel angefallenen Zinsen und Verwaltungskosten.

(3) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau übermittelt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Aufstellung über die Höhe der nach Absatz 2 bereitgestellten Darlehensbeträge und der dafür angefallenen Zinsen und Verwaltungskosten.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 130 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „in Anspruch genommen hat“ die Wörter „sowie Zeiten einer Familienpflegezeit oder Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz“ und nach den Wörtern „Arbeitszeit gemindert war“ ein Semikolon und die Wörter „insoweit gilt § 131 Absatz 3 Nummer 2 nicht“ eingefügt.

Artikel 2 (Beschlüsse des 13. Ausschusses): unverändert

Artikel 3

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

§ 18 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Ar-

Artikel 3 (Beschlüsse des 13. Ausschusses): unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

tikel … des Gesetzes …. (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und die folgende Nummer 3 eingefügt:

   „3. wurde mit dem Arbeitgeber der pflegenden Person eine Familienpflegezeit nach § 2 Absatz 1 des Familienpflegezeitgesetzes vereinbart,“.

2. In Satz 5 werden nach dem Wort „angekündigt“ die Wörter „oder mit dem Arbeitgeber der pflegenden Person eine Familienpflegezeit nach § 2 Absatz 1 des Familienpflegezeitgesetzes vereinbart“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Erwin Rüddel, Petra Crone, Miriam Gruß, Heidrun Dittrich und Katja Dörner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6000** wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2011 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, die große Mehrzahl der Pflegebedürftigen wünsche sich eine Versorgung im eigenen Zuhause und ziehe eine Betreuung durch die Familie der stationären Heimversorgung vor. Auch die Angehörigen seien größtenteils bereit, sich dieser Aufgabe zu stellen und ihre pflegebedürftigen Familienmitglieder so weit wie möglich selbst zu betreuen. Jedoch lasse sich dieser Wunsch nach familiärer Unterstützung nicht immer verwirklichen. So gäben 67 Prozent der zur Pflege von Angehörigen bereiten Menschen an, dazu ihre Arbeitszeit zumindest vorübergehend verringern zu müssen. Insbesondere für Menschen mit niedrigem Einkommen erweise sich aber die fehlende finanzielle Abfederung einer solchen Arbeitszeitreduzierung als großes Hindernis, Verantwortung in der Pflege zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund bietet der Gesetzentwurf als Lösung die Schaffung eines Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) an. Darin ist vorgesehen, dass Beschäftigte mit ihren Arbeitgebern eine Reduzierung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden vereinbaren können, um in dieser Zeit einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Für die Dauer der Pflegezeit sieht der Gesetzentwurf gleichzeitig eine Aufstockung des Arbeitsentgelts um die Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen Bruttoarbeitsentgelt und dem sich durch die Arbeitszeitreduzierung ergebenden geringeren Arbeitsentgelt vor. Vereinbart ein Vollzeitbeschäftigter eine Verringerung seiner Arbeitszeit auf 50 Prozent, um sich um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu kümmern, so soll er in dieser Zeit 75 Prozent seines vorherigen Gehalts weiterverdienen. Hierbei soll eine Entgeltaufstockung um 25 Prozent zulasten eines Wertguthabens gehen, dessen Auffüllung durch den Beschäftigten nach der Beendigung der Familienpflegezeit sukzessive in der sogenannten Nachpflegephase erfolgen soll. Nach Beendigung der Pflegezeit soll der Arbeitnehmer somit wieder Vollzeit arbeiten, jedoch weiterhin nur 75 Prozent seines Gehalts beziehen, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist.

Tragende Säule des Gesetzentwurfs ist die Möglichkeit einer zinslosen Refinanzierung der Entgeltaufstockung für den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin durch ein Bundesdarlehen. Dieses soll auf Antrag durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben bereitgestellt und monatlich ausgezahlt werden. Zur Absicherung des Unternehmers gegen einen möglichen Ausfall des Arbeitnehmers aufgrund von Tod oder Berufsunfähigkeit und dem damit verbundenen Wegfall der Rückzahlung der Entgeltaufstockung in der Nachpflegephase sieht der Gesetzentwurf zusätzlich die Verpflichtung zum Abschluss einer Familienpflegezeitversicherung vor. Auf diese Weise könne sowohl das Liquiditätsrisiko der Unternehmen als auch das Ausfallrisiko wirksam abgesichert werden. Während der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase darf der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen. Insgesamt soll mit dem Gesetzentwurf somit zu einer besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf beigetragen werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss**, hat in seiner 62. Sitzung am 19. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Im Einzelnen hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(13)130a empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(13)130b empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(13)130c empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(13)130d empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 77. Sitzung am 19. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 52. Sitzung am 19. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Im Einzelnen hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme

des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(13)130a empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(13)130b empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(13)130c empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(13)130d empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

2. Inhalt der Ausschussberatungen

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu der Vorlage in seiner 46. Sitzung am 19. September 2011 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, zu deren Vorbereitung den Sachverständigen folgender Fragenkatalog übermittelt worden war:

„Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung ‚Familienpflegezeit‘

1. Wie beurteilen Sie angesichts der gesamtwirtschaftlichen Lage die Akzeptanz des Gesetzes durch die Wirtschaft?
2. Wie bewerten Sie es, dass im Gesetzentwurf kein Rechtsanspruch des/der Arbeitnehmers/in gegenüber dem/der Arbeitgeber/in auf Inanspruchnahme einer Familienpflegezeit vorgesehen ist, sondern diese auf einer freiwilligen Vereinbarung beider Seiten beruht?
3. Kann mit der Einführung der Familienpflegezeit und dem Erhalt der Erwerbstätigkeit die Gefahr reduziert werden, dass Pflegepersonen auf staatliche Unterstützungsleistungen während der Pflegephase oder auch in der Rentenphase angewiesen sind?
4. Wie beurteilen Sie den Bürokratieaufwand im aktuellen Gesetzesentwurf? Wie sehen Sie das Verhältnis von Aufwand und Nutzen?
5. Inwiefern wird im Gesetzentwurf ausreichend auf die heutigen Lebensumstände der potentiell berufstätigen Pflegenden und der Pflegebedürftigen eingegangen bzw. welche Aspekte sind noch zu berücksichtigen?
6. Wie beurteilen Sie die Regelung, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die den Lohnvorschuss in der Pflegephase in Anspruch nehmen, zur Absicherung ihrer Lebensrisiken wie Erwerbsminderung und Tod eine individuelle Forderungsausfallversicherung abschließen müssen?
7. Wie kann erreicht werden, dass Frauen durch die Pflegezeit nicht in eine Pflegefalle gedrängt werden, sondern dass im Sinne der Gleichstellung beide Geschlechter in ihrer Bereitschaft zu pflegen Unterstützung finden?
8. Für welche Pflege-, Einkommens- bzw. Beschäftigungskonstellationen schätzen Sie den Wirkungsgrad der Familienpflegezeit als eher hoch bzw. als eher gering ein, und aus welchen Gründen kommen Sie zu dieser Einschätzung?
9. Für wie wichtig erachten Sie es, dass mit der Familienpflegezeit der Lohncharakter bei der Weiterzahlung in der Pflegephase erhalten werden soll?
10. Die Bindung von Fachkräften an den Betrieb ist sehr wichtig. Durch die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin bei reduzierter Stundenzahl zur Pflege des Angehörigen leistet das Gesetz dazu einen Beitrag. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des Gesetzes auf die Mitarbeiterbindung?
11. Wie können die Interessen von Menschen gewahrt werden, die schon in Teilzeit arbeiten oder wenig verdienen? Für sie kommt eine weitere Reduzierung der Arbeitszeit meist aus finanziellen Gründen nicht in Frage. Es sind überwiegend Frauen, die Angehörige pflegen und es sind zu 70 Prozent Frauen, die in prekären Arbeitsverhältnissen oder Teilzeit arbeiten. Stimmt der Satz: ‚Eine Freistellung muss Frau sich erst mal leisten können!‘? Sehen Sie die Interessen von Arbeitslosen im Gesetzentwurf berücksichtigt, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen und wollen?
12. Sind Ihrer Meinung nach die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den Risiken der beruflichen Einschränkung, z. B. einer plötzlichen Arbeitslosigkeit, ausreichend abgesichert?
13. Welche Risiken entstehen durch die Inanspruchnahme einer Familienpflegezeit für Arbeitgeber/innen bzw. Arbeitnehmer/innen, wie sind die Risiken verteilt, und in welchen Einzelregelungen liegen die Ursachen dafür?
14. Bei der Familienpflegezeitversicherung handelt es sich um eine privat abzuschließende Versicherung. Daher ist davon auszugehen, dass eine Gesundheitsprüfung notwendig ist. Verbraucherschützer berichten, dass die Gesundheitsprüfungen in den letzten Jahren strenger geworden sind. Schon bei leichten Vorerkrankungen oder Diagnosen wird der Versicherungsschutz gänzlich verweigert. Angehörige von Pflegebedürftigen sind jedoch vielfachen Belastungen ausgesetzt. Können die Versicherungsunternehmen hier überhaupt in die Pflicht genommen werden? Sind Regelungen wie z. B. eine Annahmepflicht unter Verzicht auf Risikozuschläge sinnvoll und möglich?“

In der Anhörung wurden folgende Sachverständige gehört: Dr. Martin Albrecht (IGES Institut GmbH), Hannelore Buls (ver.di-Bundesverwaltung), Alexander Hoffmann (Genworth Versicherungen), Margot Jäger (Deutscher Caritasverband e. V.), Johanna Possinger (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.), Prof. Dr. Bert Rürup (Technische Universität Darmstadt), Birgit Schweer (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.), Cornelia Upmeier

(DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.), Anja Weusthoff (Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand) und Prof. Dr. Eberhard Wille (Universität Mannheim).

Bezüglich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 46. Sitzung verwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlage sodann in seiner 50. Sitzung am 19. Oktober 2011 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben hierzu vier Änderungsanträge vorgelegt. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(13)130a wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 17(13)130b, 17(13)130c und 17(13)130d wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Diese Änderungsanträge sind Bestandteil der eingangs wiedergegebenen Beschlussempfehlung. Dabei bezieht sich

– der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(13)130a auf die Änderungen zu § 2 Absatz 1 (Unregelmäßige Arbeitszeiten),
– der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(13)130b auf die Änderungen zu § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 3 Absatz 6 und § 6 Absatz 2 und 3 (Arbeitszeitguthaben; Berechnung des Aufstockungsbetrags; Möglichkeit der Stundung und Aussetzung der Rückzahlung in Härtefällen),
– der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(13)130c auf die Änderungen zu § 3 Absatz 1 Nummer 3, § 3 Absatz 3, § 4, § 6 Absatz 1 und den neu eingefügten § 11 (Familienpflegezeitversicherung, Gruppenversicherung) und
– der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(13)130d auf den neu eingefügten § 15 (Bereitstellung der Darlehensmittel durch die KfW).

Im Rahmen dieser Ausschussberatungen betonte die **Fraktion der CDU/CSU**, dass das vorgesehene Familienpflegezeitgesetz einen guten Ausgleich der Interessenlagen von Pflegedürftigen, von pflegenden Angehörigen und auch von Betrieben ermögliche. Immer mehr ältere pflegebedürftige Menschen wollten zu Hause von der Familie gepflegt werden. Die Angehörigen seien auch bereit zu dieser Pflege. Allerdings müsse man auch im Blick haben, dass die Wirtschaft – gerade in einer Zeit, in der großer Fachkräftemangel herrsche – bestimmte Anforderungen an Arbeitskräfte stelle. Die Koalition habe ein Gesetz auf den Weg gebracht, das mit einem geringen bürokratischen Aufwand in Anspruch genommen werden könne. Das Gesetzesvorhaben beinhalte einen gerechten Ausgleich zwischen Chancen und Lasten. Die Arbeitgeber müssten hinnehmen, dass in ihre Arbeitsorganisation eingegriffen werde, wenngleich dies flexibel gestaltet sei. Zudem müssten sie die Last tragen, dass für die Pflegezeit und auch für die Nachpflegezeit ein Kündigungsschutz für die Arbeitnehmer bestehe. Die Arbeitnehmer müssten für die Möglichkeit, die Arbeitszeit zu reduzieren, in Kauf nehmen, dass sie für diese Zeit weniger Einkommen hätten. Die öffentliche Hand trage die Last der kostenlosen Refinanzierung des aufgestockten Lohns, der an die Arbeitnehmer gezahlt werde.

Von Seiten der Koalition könne gut verantwortet werden, dass Grundlage des Gesetzes eine freiwillige Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Arbeitszeitreduzierung sei. Es sei vorgesehen, dass mindestens 15 Wochenstunden gearbeitet werden müssten. Hierbei seien allerdings die Rahmenbedingungen so gesetzt, dass bei einem nicht gleichmäßigen Arbeitsfall Durchschnittswerte über einen längeren Zeitraum gebildet werden könnten. Werde die Arbeitszeit nach dem Familienpflegezeitgesetz reduziert, so sei der Arbeitnehmer verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, um das zinslose Darlehen abzusichern. Der Versicherungsbeitrag werde jedoch gering sein und es sei keine Gesundheitsprüfung vorgesehen; es gebe auch keine Differenzierung nach Alter und Geschlecht. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben werde eine Gruppenversicherung bereitstellen, die einen unbürokratischen Versicherungsschutz für die Arbeitnehmer ermögliche und gerade für kleine und mittelständische Unternehmen sehr vorteilhaft sei. Die Fraktion der CDU/CSU halte die vorgesehene Zertifizierung von Familienpflegezeitversicherungen für sehr wichtig.

Zu der immer wieder vorgetragenen Kritik, eine Pflegezeit von zwei Jahren sei zu kurz, sei festzustellen, dass das vorgesehene Gesetz gerade Familien mit mehreren Kindern die Chance biete, entweder parallel oder nacheinander im Wechsel Pflege anzubieten. So könne z. B. ein Bruder oder eine Schwester die Pflege in der Nachpflegephase übernehmen und im Anschluss daran könne erneut ein Antrag auf die Familienpflegezeit gestellt werden. Insgesamt ermögliche das Gesetz, dass flexibel auf einen sich wandelnden Pflegebedarf reagiert werden könne. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Familienpflegezeit durch Tod oder durch Verlegung in ein Pflegeheim gebe es flexible, arbeitnehmerfreundliche Rückkehrmöglichkeiten. Arbeitnehmer, die in der Nachpflegephase erkrankten, erlitten hierdurch sozialrechtlich keine Nachteile. Insgesamt sei der Koalition mit dem Familienpflegezeitgesetz ein großer Wurf gelungen.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte, dass der Gesetzentwurf keinen Rechtsanspruch enthalte. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seien darauf angewiesen, dass die Arbeitgeber auf freiwilliger Basis einer Arbeitszeitreduzierung zum Zwecke der Pflege zustimmten. Deshalb werde das vorgesehene Gesetz aller Voraussicht nach nur für einen kleinen Personenkreis von Bedeutung sein. Eine Pflege dauere im Durchschnitt acht Jahre. Deshalb entspreche die starre Regelung einer Pflegezeit von zwei Jahren nicht der Lebenswirklichkeit. Zudem würden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Pflegezeitversicherung und die damit einhergehende Bürokratie einseitig belastet. In diesem Zusammenhang sei auch kritikwürdig, dass im Falle einer nicht schnell genug erfolgten Mitteilung über eine Änderung der Verhältnisse ein Bußgeld vorgesehen sei.

Es sei nicht mehr zeitgemäß, nur Angehörige in den Anwendungsbereich der Familienpflegezeit einzubeziehen. Viele Pflegebedürftige hätten keine Angehörigen mehr; vielfach übernähmen Nachbarn und Freunde die Pflege. In der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf habe sich gezeigt, dass die Experten praktisch durchgehend Kritik an dem vorgelegten Gesetzentwurf geübt hätten. Das vorgesehene Fa-

milienpflegezeitgesetz sei insgesamt zu unkonkret, zu wirtschaftsfreundlich und lasse Menschen in akuten Problemfällen alleine.

Die vorgelegten Änderungsanträge seien lediglich als „Schönheitsoperationen“ zu bewerten, die an den grundsätzlichen Mängeln des Gesetzes nichts änderten. Zur Beratung im Plenum werde die Fraktion der SPD einen Entschließungsantrag einbringen.

Die **Fraktion der FDP** wies auf die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf hin, die gezeigt habe, dass im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf dringender Handlungsbedarf bestehe. Die Anhörung habe auch bestätigt, dass viele Punkte, die zur Lösung notwendig seien, in das Gesetz Eingang gefunden hätten. Mit dem vorgesehenen Gesetz werde auch den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag Rechnung getragen, in dem man sich auf Verbesserungen verständigt habe.

Die Fraktion der FDP schließe sich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an. Besonders hervorzuheben sei, dass die Familienpflegezeitversicherung einer Zertifizierung bedürfe. Wichtig sei auch, dass keine Gesundheitsprüfung vorgenommen werde und dass Alter und Geschlecht bei der Berechnung des Versicherungsbeitrags keine Rolle spielen dürften. Eine weitere wichtige Änderung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sei die Flexibilisierung bei unregelmäßigen Arbeitszeiten. Dies sei gerade im Hinblick auf einen flexiblen Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung. Zudem werde in den Änderungsanträgen klargestellt, dass bei Beendigung der Pflege eine schnelle Rückkehr in den Beruf möglich sei.

Durch ein schlankes Onlineverfahren für die Antragstellung, das ebenso wie die Erarbeitung eines Mustervertrages vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zugesagt worden sei, werde zum Bürokratieabbau beigetragen. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sowie deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hätten dadurch weniger Aufwand. Die Einigung auf eine Familienpflegezeit von zwei Jahren sei ein Schritt in die richtige Richtung. Man dürfe nicht die Erwartung haben, dass mit dem vorliegenden Gesetz alle Pflegeprobleme gelöst werden könnten. Es stelle aber einen wichtigen Baustein zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Pflege dar.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bedauerte, dass die Koalitionsfraktionen die Anregungen aus der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf nicht aufgegriffen hätten. Die Vertreterinnen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und von ver.di hätten deutlich gemacht, dass das vorgesehene Gesetz die Frauen benachteilige und zudem versicherungsfreundlich sei. Der erste Kritikpunkt sei, dass kein Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit bestehe. Deren Inanspruchnahme bleibe vielmehr davon abhängig, ob der Arbeitgeber das zugestehe. Der zweite Kritikpunkt sei, dass die Pflege in der Regel nicht nach zwei Jahren beendet sei, sondern im Durchschnitt acht Jahre dauere.

70 Prozent aller Personen, die pflegten, seien Frauen. Deren Benachteiligung bestehe darin, dass sie häufig keine hochbezahlten Berufe ausübten. Es stelle sich die Frage, ob Frauen es sich leisten könnten, auf 25 Prozent des Gehalts zu verzichten. Eine weitere Frage sei, ob es ihnen finanziell möglich sei, den Arbeitsausfall während der Familienpflegezeit selbstständig zu versichern. Gerade in der derzeitigen Wirtschaftskrise führe das Gesetz zu einer Begünstigung der Versicherungen. Nach Ablauf der zweijährigen Familienpflegezeit stelle sich zum einen die Frage, ob sich ein anderer Angehöriger finde, der die Pflege übernehmen könne. Zum anderen sei fraglich, ob ein Pflegeheim gefunden werde, das den Pflegebedürftigen aufnehme. Es sei zu befürchten, dass die Familienpflegezeit häufig zum Verlust des Arbeitsplatzes für die Frauen führe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, dass das vorgesehene Gesetz angesichts der großen Herausforderungen im Bereich der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf und auch angesichts der ursprünglich wesentlich weitergehenden Vorstellungen von Bundesministerin Dr. Kristina Schröder ein sehr niedriges Niveau habe.

Hauptkritikpunkt sei das Fehlen eines konkreten Rechtsanspruches auf die Familienpflegezeit. Es sei auch jetzt schon möglich, individuelle Regelungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Arbeitszeitkonten zu treffen und dies mit entsprechenden finanziellen Regelungen zu verbinden. Insoweit handele es sich um ein überflüssiges Gesetz. Der Sachverständige Professor Dr. Bert Rürup habe in der öffentlichen Anhörung ausgeführt, das Gesetz habe sicherlich noch Mängel und Regelungslücken, aber es schade auch niemanden. Diese Aussage sei bezeichnend und zeige, dass die Koalition den vielfältigen Herausforderungen im Bereich der Pflege nicht gerecht werde. Kritikwürdig sei schließlich auch, dass das Gesetz der Versicherungswirtschaft zu Lasten der Pflegenden in die Hände spiele. Zudem sei der Begriff der pflegenden Angehörigen sehr eng gefasst und entspreche nicht mehr der Realität. Dies beruhe auf einem veralteten Familienbild und einer veralteten Vorstellung von Pflege. Häufig übernähmen zudem auch Freunde oder Nachbarn die Pflege.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen von Artikel 1 (Familienpflegezeitgesetz) ist Folgendes zu bemerken:

I. Allgemeines

Mit einigen Änderungen – u. a. durch den neu eingefügten § 11 – wird für das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben die Möglichkeit geschaffen, kostengünstigen Gruppenversicherungsschutz für diejenigen Beschäftigten bereitzustellen, deren Arbeitgeber keine eigene Gruppenversicherung haben.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Änderung berücksichtigt Arbeitszeitmodelle mit unregelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten. Diese stehen der für die Familienpflegezeit vorausgesetzten Mindestarbeitszeit nicht entgegen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu einem Jahr 15 Stunden nicht unterschreitet.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Änderungen in § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a stellen zum einen sicher, dass sich aus der Vereinbarung über die Familienpflegezeit der für die Berechnung des Aufstockungsbetrags notwendige Umfang der Arbeitszeitreduzierung bestimmen lässt. Zum anderen wird klargestellt, dass die Rückkehr zum alten Beschäftigungsumfang nicht nur zum Ende der vereinbarten Familienpflegezeit erfolgen muss, sondern auch, wenn die Familienpflegezeit vorzeitig wegen Beendigung der häuslichen Pflege des pflegebedürftigen Angehörigen endet.

Die Ergänzungen in § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c ermöglichen die Durchführung der Familienpflegezeit auch unter Nutzung von Stundenkonten nach Maßgabe des SGB IV.

Die Änderungen in § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ermöglichen eine sachgerechte Berechnung des Aufstockungsbetrags auch in Sonderfällen. Dies gilt insbesondere,

– wenn in den letzten zwölf Monaten die Arbeitszeit bereits einmal oder mehrfach geändert wurde (hier hätte die Formel des Entwurfs zu einer Benachteiligung derjenigen Beschäftigten geführt, die ihre Arbeitszeit in dieser Zeit aufgestockt haben, da das geringere Arbeitsentgelt aus der früheren Teilzeit mit in die Berechnung eingeflossen wäre),

– wenn der oder die Beschäftigte noch keine zwölf Monate im Betrieb tätig ist (hier verkürzt sich der in die Berechnung des Einkommens vor der Familienpflegezeit einzubeziehende Zeitraum nach Doppelbuchstabe cc, 2. Halbsatz auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit),

– wenn die Familienpflegezeit sich nahtlos an Arbeitszeitreduzierungen z. B. aufgrund von Elternzeit oder Pflegezeit, die ohne Familienpflegezeit wieder in eine erhöhte Arbeitszeit gemündet hätten, anschließen soll (hier kann nach dem neuen Doppelbuchstaben dd als Ausgangswert diejenige Arbeitszeit zugrunde gelegt werden, die zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten für die Nachpflegephase vereinbart wurde) und

– wenn vor der Familienpflegezeit Beschäftigungszeiten mit einem außergewöhnlichen Verhältnis von Arbeitszeit zu ausgezahltem Arbeitsentgelt liegen, die das durchschnittliche Entgelt pro Arbeitsstunde verfälschen würden. Dies ist während der Mutterschutzfristen sowie bei der Einbringung von Arbeitsentgelt in und der Entnahme von Arbeitsentgelt aus Wertguthaben (zum Beispiel während Familienpflegezeiten und Nachpflegephasen) der Fall. Die Mutterschutzfristen bleiben daher nach Doppelbuchstabe ee außer Betracht; im Übrigen ist das Arbeitsentgelt rechnerisch um die Einbringungen in oder die Entnahmen aus dem Wertguthaben zu erhöhen oder zu verringern.

Der monatliche Aufstockungsbetrag berechnet sich nach der neuen Formel – wenn die Arbeitszeit nach Wochenstunden bemessen ist – wie folgt:

$$\frac{(\text{Wochenstunden}_{\text{vor FPfZ}} - \text{Wochenstunden}_{\text{während FPfZ}}) \times \text{Gesamteinkommen}_{\text{der letzten 12 Monate}}}{\text{Gesamtstunden}_{\text{in den letzten 12 Monaten}}} \times \frac{13}{3} \times \frac{1}{2}$$

Dabei wird ein Monat mit $\frac{52}{12} = \frac{13}{3}$ Wochen zugrunde gelegt.

Ist die Arbeitszeit nach Stunden pro Monat bemessen, ist der Aufstockungsbetrag nach folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{(\text{Wochenstunden}_{\text{vor FPfZ}} - \text{Wochenstunden}_{\text{während FPfZ}}) \times \text{Gesamteinkommen}_{\text{der letzten 12 Monate}}}{\text{Gesamtstunden}_{\text{in den letzten 12 Monaten}}} \times \frac{1}{2}$$

Die folgenden drei Beispiele verdeutlichen, dass die neue Formel in Standardfällen zu demselben Ergebnis wie die alte Formel, in atypischen Fallgestaltungen jedoch zu angemesseneren Ergebnissen führt:

Beispiel 1: Standardfall: Gleichbleibender Arbeitsumfang in den letzten zwölf Monaten vor der Familienpflegezeit

Der Beschäftigte erzielte in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Familienpflegezeit ein monatliches Einkommen in Höhe von 3 000 Euro und damit ein Gesamteinkommen in Höhe von 36 000 Euro. Er arbeitete durchgängig 40 Stunden/Woche und damit in den letzten zwölf Monaten 52 Wochen zu je 40 Stunden = 2 080 Stunden.

Während der Familienpflegezeit reduziert er die Arbeitszeit auf 20 Stunden/Woche und erzielt eine Arbeitseinkommen in Höhe von 1 500 Euro monatlich.

Berechnung Aufstockungsbetrag nach alter Formel:

$$(\text{Monatseinkommen}_{\text{vor FPfZ}} - \text{Monatseinkommen}_{\text{während FPfZ}}) \times \frac{1}{2}$$

$$(3\,000\,€ - 1\,500\,€) \times \frac{1}{2} = \mathbf{750\,€}$$

Berechnung Aufstockungsbetrag nach neuer Formel:

$$\frac{(40 - 20) \times 36\,000\,€}{2\,080\,€} \times \frac{13}{3} \times \frac{1}{2} = \mathbf{750\,€}$$

Beispiel 2: Erhöhung der Arbeitszeit während der der Familienpflegezeit vorangehenden zwölf Monate

Der Beschäftigte hatte in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Familienpflegezeit zunächst vier Monate ein Einkommen in Höhe von monatlich 1 400 Euro und sodann acht Monate in Höhe von monatlich 2 800 Euro. Zusätzlich erhielt er ein Weihnachtsgeld in Höhe von 2 000 Euro. Dies ergibt ein Gesamteinkommen in Höhe von 30 000 Euro und ein durchschnittliches Monatseinkommen in Höhe von 2 500 Euro.

Vor der Familienpflegezeit arbeitete er zunächst vier Monate 20 Stunden/Woche und erhöhte dann während der letzten acht Monate seine wöchentliche Arbeitszeit auf 40 Stunden. Die Gesamtstunden der letzten zwölf Monate betragen damit:

$$4 \times \frac{13}{3} \times 20 \text{ Stunden} + 8 \times \frac{13}{3} \times 40 \text{ Stunden} = 1\,733 \text{ Stunden.}$$

Während der Familienpflegezeit reduziert er die Arbeitszeit auf 20 Stunden/Woche und erzielt ein Arbeitseinkommen in Höhe von 1 400 Euro monatlich.

Aufstockungsbetrag nach alter Formel (unter Berücksichtigung des in der Familienpflegezeit zu erwartenden Weihnachtsgeldes in Höhe von 1 200 Euro = 100 Euro/Monat) :

$$(2\,500\,€ - 1\,400\,€ - 100\,€) \times \frac{1}{2} = \mathbf{500\,€}$$

Aufstockungsbetrag nach neuer Formel:

$$\frac{(40 - 20) \times 30\,000\,€}{1\,733{,}33\,€} \times \frac{13}{3} \times \frac{1}{2} = \mathbf{750\,€}$$

Nach der neuen Formel ist für die Berechnung des Aufstockungsbetrages alleine die aktuelle Wochenstundenzahl vor Beginn der Familienpflegezeit maßgebend. Dies führt im Beispielsfall zu einem höheren Aufstockungsbetrag.

Zu Nummer 3

Hat das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben einen Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, bedarf es in den Fällen, in denen Beschäftigte in diesen Vertrag aufgenommen werden sollen, keines Nachweises über das Bestehen der Familienpflegezeitversicherung. An die Stelle des Nachweises tritt dann der Antrag des Arbeitgebers auf Aufnahme der oder des Beschäftigten in die Gruppenversicherung des Bundesamts.

Zu Absatz 3

Mit der Änderung wird das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in die Lage versetzt, während der Familienpflegezeit das dem Arbeitgeber zu gewährende Darlehen auch um die Prämienzahlungen zu kürzen, die es für die Aufnahme der oder des Beschäftigten in den Gruppenversicherungsvertrag an den Familienpflegezeitversicherer zu zahlen hat. In der Fassung des Entwurfs ist diese Kürzungsmöglichkeit auf die Fälle beschränkt, in denen das Bundesamt für den mit der Prämienzahlung in Verzug befindlichen Versicherungsnehmer in Vorlage tritt.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 stellt klar, dass für dieselbe pflegebedürftige Person eine weitere Pflegezeit erst nach Ablauf der Nachpflegphase und damit nach vollständigem Ausgleich seines Wertguthabens gefördert werden kann.

Zu § 4

Zu den Absätzen 1 und 2

Zur Erleichterung des Abschlusses von gegenüber Individualverträgen administrativ weniger aufwändigen und damit kostengünstigeren Gruppenversicherungsverträgen wird festgelegt, dass individuelle Risiken der versicherten Personen, insbesondere solche, die sich aus deren Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand einschließlich Vorerkrankungen ergeben könnten, für den Abschluss der Versicherung und die Prämienkalkulation außer Betracht bleiben. Die Bezugnahme auf die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch geregelten Risikoausschlüsse kann damit entfallen.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Ergänzungen stellen sicher, dass der Arbeitgeber und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben als Bezugsberechtigte der Familienpflegezeitversicherung auch über die nicht rechtzeitige Zahlung der Erstprämie informiert werden und die Gelegenheit erhalten, durch die Prämienzahlung den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Zu Absatz 6

Der neu eingefügte § 4 Absatz 6 stellt klar, dass gegenüber dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben – wie auch gegenüber dem Arbeitgeber – kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages besteht. Sofern das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben allerdings einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen hat, muss es dem nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 gestellten Antrag auf Aufnahme in diese Gruppenversicherung entsprechen, wenn die übrigen Voraussetzungen der Darlehensgewährung nach § 3 Absatz 1 vorliegen.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass sich in der Nachpflegephase der vom Arbeitgeber zu leistende Rückzahlungsbetrag um die Prämienzahlungen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für die vom Arbeitgeber beantragte Gruppenversicherung erhöht.

Es obliegt der Entscheidung des Arbeitgebers, ob er die Versicherungsprämie für seine Beschäftigten übernehmen will. Wenn der oder die Beschäftigte die Prämie für die Gruppenversicherung tragen soll, kann zum Beispiel in die zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten zu schließende schriftliche Vereinbarung über die Familienpflegezeit eine Abrede aufgenommen werden, dass das Arbeitsentgelt in der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase um den jeweils für die Prämienzahlung aufzuwendenden Betrag gekürzt wird.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die neu eingefügten Absätze 2 und 3 in § 6 tragen vor allem Situationen Rechnung, in denen die oder der Beschäftigte wegen Krankheit nicht in vereinbartem Umfang arbeiten kann. Die in den Absätzen 2 (für die Familienpflegezeit) und 3 (für die Nachpflegephase) getroffenen Stundungsregelungen erlauben die zeitweise Aussetzung der Darlehensrückzahlungen für Arbeitgeber, die ihrerseits bereit sind, ihren Beschäftigten entsprechende Zahlungsaufschübe zu gewähren. Mit den neu eingefügten Vorschriften wird auch die Forderung des Bundesrates nach einer Härtefallregelung aufgegriffen.

Die Ergänzung des § 6 Absatz 2 trägt den Fällen Rechnung, in denen der oder die Beschäftigte keine weitere Entgeltaufstockung wünscht oder diese aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen des Bezugs von Krankengeld entfällt oder unterbrochen wird. Während des Bezugs von Krankengeld fehlt es an einem aufstockungsfähigen Arbeitsentgelt, so dass die Voraussetzungen für eine förderfähige Entgeltaufstockung (vorübergehend) entfallen. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen die Möglichkeit, für die mit Ablauf des zweiten darauf folgenden Monats (§ 5 FPfZG) fällige Rückzahlung des Darlehns Stundung zu beantragen. Eine Stundung ist längstens bis zum 25. Monat nach Beginn der Förderung möglich. Bei der Festsetzung des Rückzahlungstermins ist die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung oder der – bei fortdauernder Krankheit – voraussichtliche Eintritt des Versicherungsfalls der Familienpflegezeitversicherung zu berücksichtigen.

Hat der Arbeitgeber bei Beginn des Krankengeldbezugs bereits mit der Darlehnsrückzahlung begonnen, regelt § 6 Absatz 3 die Möglichkeit der (vorübergehenden) ganzen oder teilweisen Aussetzung der Darlehnsrückzahlung des Arbeitgebers im Falle der Kurzarbeit oder des Krankengeldbezugs.

Für den Fall der Kurzarbeit stellt die Regelung damit sicher, dass der Arbeitgeber nicht nur gemäß § 9 den Einbehalt von Arbeitsentgelt der oder des Beschäftigten reduzieren muss, sondern gleichermaßen seine Darlehnsrückzahlung gegenüber dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben anpassen kann.

Hinsichtlich des Bezugs von Krankengeld trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass in diesem Fall ein Ausgleich des Wertguthabens durch die oder den Beschäftigten nicht erfolgen kann, da kein Arbeitsentgelt zur Verfügung steht. Einen Ausgleichsanspruch des Arbeitgebers gegenüber der oder dem Beschäftigten in Geld sieht § 9 für diesen Fall nicht vor. Auf Antrag des Arbeitgebers kann daher die Darlehnsrückzahlung für die Zeit des Krankengeldbezugs ausgesetzt werden. Die Nachpflegephase verlängert sich entsprechend.

Zu § 11

Die Zertifizierung gibt den Betroffenen die erforderliche Rechtssicherheit, dass die Entgeltaufstockung förderfähig ist. Dieses war insbesondere im Rahmen der Sachverständigenanhörung ein besonderes Anliegen, um unnötige Unsicherheiten im Kontext des Versicherungsabschlusses zu verhindern. Die Vorschrift gibt damit den Versicherungsunternehmen, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die nötige Sicherheit, dass der geschlossene Vertrag den Maßgaben des Gesetzes entspricht.

Die Vorschrift regelt den Inhalt der Zertifizierung sowie das zugehörige Verwaltungsverfahren. Die Zertifizierung bestätigt ausschließlich die Übereinstimmung des Vertrages mit den in § 4 Absatz 1 genannten Anforderungen an die Familienpflegezeitversicherung. Die Zertifizierungsstelle übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Richtigkeit und Angemessenheit der Kalkulationsgrundlagen des Versicherers.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 1 Nummer 3.

Zu § 15

Die angefügte Vorschrift regelt insbesondere die Einbeziehung der Kreditanstalt für Wiederaufbau in die Bereitstellung der Mittel für die Darlehen nach § 3.

Berlin, den 19. Oktober 2011

Erwin Rüddel	**Petra Crone**	**Miriam Gruß**	**Heidrun Dittrich**	**Katja Dörner**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333